

# Wochenblatt für Wilddruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilddruff.

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Hg. pro vierzeilige Korpuszeile außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilddruff 20 Hg.

Zeitungsbänder und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Nachschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gezahlt.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilddruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilddruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch. Grambach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Bonberg, Hähnndorf, Kaufbach, Reffelsdorf, Reinschönberg, Ripphausen, Lampersdorf, Simbach, Logen, Mohorn, Miltitz-Roitzsch, Mungitz, Neutirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilddruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Reffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstädt, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkdorf, Weistroy, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilddruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilddruff.

Nr. 32.

Dienstag, den 19. März 1912.

71. Jahrg.

### Obstbaumschädlinge.

Die jetzige Jahreszeit scheint insofern zur erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumschädlinge noch geeignet, als infolge des blätterlosen Zustandes der Bäume die Brut der schädlichen Schmetterlinge leicht sichtbar ist.

Zu den letzteren gehören insbesondere:

1. der **Goldfasser**, dessen Nachwuchs in Form kleiner Raupen in zusammengeknüpften und deshalb in die Augen fallenden dürren Blättern an den Zweigen überwintert.
2. der **Ringelspinner**, welcher seine Eier perlsträhnenartig in 14 bis 16 leicht sichtbaren Reiden, gleich einem Fingerring um dünne Ästchen absetzt, und
3. der **Schwammspinner**, welcher seine Eier an Obstbäumen, Mauern und Zäunen in baumbilden, feuerschwammähnlichen braunen Gebilden ablegt.

Die **Vernichtung** geschieht am besten durch Abschneiden beziehentlich Abtragen und Verbrennen des Aasstockes. Zu **schonen** dagegen sind die in geringen, zusammengeknüpften Mengen häufig zu findenden länglichen, kleinen, zwei bis drei Millimeter langen, silberartig glänzenden Geconis, welche die Larven nützlicher Schlupfwespen beziehentlich Ichneumoniden enthalten.

Hierbei wird gleichzeitig auch auf die **Vertilgung der Blutlaus, der Schildläuse und der Blattläuse** hingewiesen.

Die **Blutlaus**, welche an ein- und zweijährigen Zweigen, aber auch an älteren Teilen der Apfelbäume meist in größerer Gesellschaft saugend zusammensteht, ist leicht erkennlich an dem weißen, schon in einiger Entfernung von den befallenen Bäumen zu bemerkenden schimmelartigen Überzug.

Von den verschiedenen Vertilgungsmitteln sei die Anwendung von Kalikanil mit Seifenlösung und Petroleum ganz besonders empfohlen.

**Schildläuse** findet man auf Pfirsich, Apfel- und Birnbäumen, sowie auch häufig an Weinreben, und zwar in Form freibewander muschelartiger Höcker (Gallen) oder in der Form eines Blasenbüschels (Koma). Unter diesen kleinen Erhöhungen sind jetzt oft Tausende von kleinen Eiern vorhanden. Die Eier der auf der Weinrebe vorkommenden Schildlaus überwintert recht oft unter dem Schilde der abgestorbenen Schildlaus. Stark belegte Zweige sind auszuscheiden. Die Stämme sind mit der Stahlbratbürste abzukratzen und nachträglich mit einem Anstrich einer fünfzehnprozentigen Obstbaum-Cardolineum-Lösung zu versehen. Die Lösung wird bereit hergestellt, daß zu 85 Liter Wasser 15 Liter Cardolineum (Vohsol von der Firma Vohse & Rothe in Niederau) gegossen werden. Hinsichtlich der Redenschildläuse empfiehlt sich außer dem Abschneiden der stark befallenen Astchen — die jetzt vorhandenen braunen Schilder, unter welchen sich die Streifen aus rötlichen Eiern befinden, abzuschneiden.

Die Eier der **Blattläuse** sind oftmals massenhaft an den Zweigen des Kern- und Steinobstes vorhanden. Die glänzend schwarzen Eier sehen aus wie feines Sahlepulver. Die belegten, an der Spitze meist gekrümmten Zweige sind abzuschneiden und zu verbrennen.

Durch die flebrigen Ausschreibungen der **Schild- und Blattläuse** bildet sich der Nährboden für weitere pflanzliche Schädlinge (Pilz).

An **Obstbäumen**, insbesondere an solchen, die im vorigen Jahre nicht mit dem Insektengürtel versehen waren, wird sich jetzt die Apfelmade (*Carpocapsa pomonella*) vorfinden.

Die **Made** (Raupen des Apfelmadens) ist jetzt noch unter den Rindenschuppen eingebettet und ist durch Abkratzen der lockeren Rindenschale zu entfernen und zu vernichten. Wird die lockere Rinde an den Stämmen nicht entfernt, so verpuppt sich die Raupe in ein Gespinnst, aus welchem im April beziehentlich Mai der Schmetterling erscheint, welcher in der Folge die jungen Früchte der Apfel- und Birnbäume mit Eiern belegt. Aus den Eiern entwickeln sich die Raupen, durch welche die Früchte madig werden, infolge dessen abfallen, und so großer Schaden verursacht wird. Gegen die Made sind im Mai Insektenanzugürtel anzulegen. Dieselben sind spätestens Ende Juni abzunehmen, nach Lösung der Raupen und Puppen aber zur Vernichtung der zweiten Generation alsbald wieder anzulegen und erst im September wieder zu entfernen.

Im Hinblick auf das obwaltende volkswirtschaftliche Interesse an der Vertilgung der genannten Obstbaumschädlinge werden die Besitzer von Obst- und Fruchtbäumen angewiesen, auf ihren Grundstücken die hiernach erforderlichen Vernichtungsarbeiten vorzunehmen, mit dem Bemerkten, daß etwaige Säumnisse in dieser Richtung gemäß § 368 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Anordnung noch im Wege der amtlichen Verkündigung besonders bekannt zu machen, deren Befolgung zu überwachen und gegen etwaige Säumnisse unmissverständlich mit Strafverfügungen vorzugehen.

Was endlich die an **Obstbäumen** hier und da wahrgenommenen Schädigungen durch **Pilzkrankheiten** anlangt, so sind es namentlich zwei Pilzarten, welche im letzten Jahrzehnt in den Obstgärten zum Teil Verheerungen angerichtet haben. Die **Pilze**, welche in die Gattung *Monilia* gehören und als *Monilia cinerea* Bon. und *Monilia fructigena* Pers. unterschieden werden, machen einmal viele Früchte faul, zum anderen geben sie Veranlassung zum Absterben der Blüten, Blütenzweige und kleinerer Laubzweige der Bäume.

Zur Bekämpfung dieser schädlichen Pilze sind von sachverständiger Seite folgende Maßnahmen vorgeschlagen worden:

1. Sorgfältiges Sammeln des gesamten abgefallenen Laubes der von den Pilzen befallenen Bäume und Vernichtung dieses Laubes (Bermengen mit gebranntem Kalk).
2. Entfernung aller sonst getriebenen Triebe und aller Fruchtstummeln möglichst sofort, um die Überwinterungsherde zu vernichten.

3. Umpfropfen der Bäume, d. h. Bepfropfen solcher Apfel- und Birnsorten, die sich als besonders stark befallen von der Krankheit erwiesen haben, mit Sorten, die als widerstandsfähig und unempfindlich gegen diese parasitische Krankheit erkannt worden sind.

4. Ueberprüfungen der Obstbäume und Sträucher, sowie der Weinreben — mit Ausnahme von Pfirsich und Aprikose — mit zweiprozentiger Cardolineum-Lösung mittels der Hohlspitze, solange die Blatt- und Blütenknospen noch geschlossen sind. Die Lösung wird bereit hergestellt, daß zu 98 Liter Wasser 2 Liter Cardolineum (Vohsol von der Firma Vohse & Rothe in Niederau) gegossen werden und diese Mischung hierauf gut umgerührt wird. Die milchige Flüssigkeit ist dann spritzfertig. Nach der Blattbildung darf nur noch mit einhalbprozentiger Kupferkalkbrühe gespritzt werden, der der besseren und längeren Wirksamkeit wegen auf 100 Liter Wasser 50 Gramm Zunder zugelegt werden. In dieser Stärke darf auch Pfirsich und Aprikose, jedoch in unbelaubtem Zustande, bespritzt werden.

Im übrigen ist das Spritzen nie bei Regen oder Schnee, auch nicht bei starkem Wind, da solcher den feinsten Nebel schnell verweht, vorzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden wollen dafür sorgen, daß auch die vorstehend unter 1—4 empfohlenen Bekämpfungsmittel — da wo nötig — gemeinsam und einheitlich planmäßig durchgeführt werden.

Bezüglich der Bekämpfung der Krankheiten der **Weinreben** wird auf die im April 1907 an die Weinbau treibenden des hiesigen Bezirks verteilten „Anweisungen zur Erkennung und Bekämpfung des echten und des falschen Mehltaus der Reben usw.“ hingewiesen.

Meissen, den 14. März 1912.

402 a V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Röhrung der Zuchtbulle.

Auf Grund von § 14 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung und Röhrung der Zuchtbulle, vom 30. April 1906 wird hiermit bekannt gemacht, daß die **Hauptröhrung für das Jahr 1912 am Freitag, den 15. März 1912** beginnen wird.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Röhrung von lediglich für die eigenen Bestände zu verwenden **Privatbulle**, falls sie gelegentlich der Anwesenheit der Rörkommission im Orte vorgenommen wird, nach § 18 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 30. November 1906 zu dem genannten Besetze gegen ein Entgelt von 5 Mark für jede Röhrung erfolgen kann.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des Bezirks werden daher hiermit angewiesen, eine entsprechende Umfrage bei den Busenbesitzern ihrer Gemeinde zu halten und **umgehend** hierher anzuzeigen, ob und wieviel derartige Privatröhrungen beantragt werden.

Die bis zum Beginne der bevorstehenden Hauptröhrung **vorgeföhrten** Zuchtbulle gelten als angemeldet, bezüglich ihrer haben die obgenannten Ortsbehörden nur **sofort** einen etwa durch Verkauf oder Schlachtung erfolgten oder bis zur Röhrung noch erfolgten **Abgang** an die königliche Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Von den einzelnen Rörtragen werden die Ortsbehörden durch den königlichen Bezirksrörtrager im Namen der königlichen Amtshauptmannschaft in Kenntnis gesetzt werden. Die Ortsbehörden ihrerseits haben **sofort** umgehend die Vorsitzenden der Ausschüsse der Züchtervereinigungen, sowie die Bullenhalter von den Rörtragen zu benachrichtigen, überdies aber die **Röhrung ortsbüchlich bekannt** zu machen.

Meissen, am 14. März 1912.

Nr. 282 d V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat das königliche Ministerium des Innern dem Herrn

**Privatus Johann Gottfried Dinndorf** hier bei seinem Ausscheiden aus dem Ratkollegium der Stadt Wilddruff in Anerkennung seines langjährigen verdienstvollen Wirkens für hiesige Stadt **den Titel „Stadtrat“** verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wilddruff, am 16. März 1912.

Der Bürgermeister.  
Kahlenderger.

## Wege-sperrung.

Mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen wird der von Reffelsdorf nach Unterkdorf führende Kommunikationsweg vom 20. bis 21. März wegen Massenschutt gesperrt. Der Verkehr wird über Steinbach verwiesen.

Steinbach b. R., den 16. März 1912.

Commaßsch.  
Gemeinde-Vorstand.

3335